

99043008080000, 99043008080000

# Gewährung einer Einsicht in das Grundbuch

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/370642105/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99043008080000, 99043008080000
Leistungsbezeichnung I	Gewährung einer Einsicht in das Grundbuch
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Zulassungsverfahren Online-Grundbucheinsicht, Elektronisches Grundbuch, EGB-Abrufverfahren, Grundbucheinsicht, Grundbuch, Zulassung Online-Grundbucheinsicht, Einsichtnahme Grundbuch, Einsichtnahme Grundbuch Notar, Maschinell geführtes Grundbuch, Einsicht Grundbuch online, Grundbuchabrufverfahren, EGB
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Grundbuch (043)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Verrichtungskennung</b>	Gewährung (080)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
<b>Lagen Portalverbund</b>	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Kauf, Miete und Pacht (2050100)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	27.06.2022
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Hessisches Ministerium der Justiz
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_12.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_12.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_133.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_133.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_80.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_80.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_81.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_81.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_82.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_82.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_83.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_83.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_84.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_84.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_85.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_85.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_85a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_85a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_86a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_86a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_12.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_12.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_133.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_133.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_80.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_80.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_81.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_81.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_82.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_82.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_83.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_83.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_84.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_84.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_85.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_85.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_85a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_85a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_86a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/_86a.html</a>
<b>Teaser</b>	Wenn Sie zum Kreis der in § 133 GBO genannten Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gehören und die in § 133 GBO aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, können Sie die Zulassung zum automatisierten Grundbuchabrufverfahren beantragen.
<b>Volltext</b>	Das automatisierte Grundbuchabrufverfahren ermöglicht zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die unmittelbare Online-Einsicht in das

## Modul

## Sachverhalt

elektronische Grundbuch. Zielgruppe dieses Dienstleistungsangebots der Justiz sind Gerichte, Behörden, Notarinnen und Notare, öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure, an dem Grundstück dinglich Berechtigte, eine von dem dinglich Berechtigten beauftragte Person oder Stelle, die Staatsbank Berlin sowie für Zwecke der maschinellen Bearbeitung von Auskunftsanträgen, nicht jedoch andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute.

## Erforderliche Unterlagen

- das ausgefüllte Antragsformular

## Voraussetzungen

Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung der Daten aus dem maschinell geführten Grundbuch durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, sofern sichergestellt ist, dass

1. der Abruf von Daten die nach den oder auf Grund der §§ 12 und 12a GBO zulässige Einsicht nicht überschreitet,
2. die Zulässigkeit der Abrufe auf der Grundlage einer Protokollierung kontrolliert werden kann.

Die Genehmigung zur Teilnahme am automatisierten Grundbuchabrufverfahren darf nur Gerichten, Behörden, Notarinnen und Notaren, öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren, an dem Grundstück dinglich Berechtigten, einer von dinglich Berechtigten beauftragten Person oder Stelle, der Staatsbank Berlin sowie für Zwecke der maschinellen Bearbeitung von Auskunftsanträgen, nicht jedoch anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten erteilt werden. Sie setzt voraus, dass

1. diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen dinglich Berechtigten wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist,
2. aufseiten des Empfängers die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten werden und
3. aufseiten der grundbuchführenden Stelle die technischen Möglichkeiten der Einrichtung und

Modul	Sachverhalt
	Abwicklung des Verfahrens gegeben sind und eine Störung des Geschäftsbetriebs des Grundbuchamts nicht zu erwarten ist.
Kosten	<p>Gebühr: 50€</p> <p>Für die Genehmigung zum eingeschränkten Abrufverfahren besteht eine Gebührenpflicht. Hier fällt eine einmalige Genehmigungsgebühr von 50 Euro an. Die Genehmigung für das uneingeschränkte Abrufverfahren ist gebührenfrei. Für Behörden des Bundes und der Länder sowie die nach Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen besteht Gebührenfreiheit (§ 2 Justizverwaltungskostengesetz). Für jeden Abruf von Daten aus einem Grundbuchblatt fällt eine Gebühr von 8 Euro an.</p> <p>Bezeichnung der Kosten:</p> <p>Zahlungsweise:</p> <p>Gegebenenfalls zusätzlich: oder Kreditkartenzahlung nach Rechnungserhalt über ePayment-Plattform</p>
Verfahrensablauf	Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zu richten. Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen erfolgt die Genehmigung zur Teilnahme am automatisierten Grundbuchabrufverfahren.
Bearbeitungsdauer	Es gibt keine gesetzliche Bearbeitungsfrist.
Frist	Es gibt keine Fristen.
weiterführende Informationen	<p><a href="https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/buergerservice/elektronisches-grundbuch/das-automatisierte-abrufverfahren">https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/buergerservice/elektronisches-grundbuch/das-automatisierte-abrufverfahren</a></p> <p><a href="https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/buergerservice/elektronisches-grundbuch/das-automatisierte-abrufverfahren">https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/buergerservice/elektronisches-grundbuch/das-automatisierte-abrufverfahren</a></p>
Rechtsbehelf	Bei Ablehnung des Antrags kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGVG) gestellt

## Modul

## Sachverhalt

werden.

## Kurztext

- Grundbucheinsicht Gewährung
- Die Genehmigung zur Teilnahme am automatisierten Grundbuchabrufverfahren darf nur Gerichten, Behörden, Notarinnen und Notaren, öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und ingenieuren, an dem Grundstück dinglich Berechtigten sowie einer von dinglich Berechtigten beauftragten Person oder Stelle, der Staatsbank Berlin sowie für Zwecke der maschinellen Bearbeitung von Auskunftsanträgen, nicht jedoch anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten erteilt werden.
- Vor der Zulassung wird die Angemessenheit geprüft. Sie ist gegeben bei einer Vielzahl von Abrufen oder bei einer besonderen Eilbedürftigkeit.
- Es wird unterschieden zwischen dem uneingeschränkten (§ 133 Absatz 2 Satz 2 GBO) und eingeschränkten (§ 82 Absatz 2 GBV) Abrufverfahren.
- Zum „uneingeschränkten Abrufverfahren“ können nur bestimmte Personen und Stellen zugelassen werden, nämlich Notarinnen und Notare, öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und ingenieure, Gerichte und Behörden.
- Die Zulassung zum „eingeschränkten Abrufverfahren“ erfolgt ausschließlich für den Fall
- einer Einsichtnahme auf Grund eigener dinglicher Berechtigung an dem Grundstück, einem grundstücksgleichen Recht oder einem Recht an einem solchen Recht,
- einer Einsichtnahme mit schriftlicher Zustimmung und im Auftrag des/der dinglich Berechtigten,
- der schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks, der Inhaberin oder des Inhabers eines Erbbaurechts, der Inhaberin oder des Inhabers eines Gebäudeeigentums oder des oder der Erbbauberechtigten oder
- einer Vollstreckungsmaßnahme (hierzu ist das Vorliegen eines Vollstreckungstitels erforderlich).
- Die Zulassung zur Teilnahme am eingeschränkten Abrufverfahren ist aufgrund der strengen Prüfung der Angemessenheit äußerst selten, da bei Zulassung Grundbuchinhalte ohne inhaltliche Einschränkung zur Verfügung steht. Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden anstelle einer Zulassung fast

Modul	Sachverhalt
	<p>immer auf die Einsicht in das Grundbuch nach § 12 GBO verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständig ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	Die Zuständigkeit obliegt dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.
<b>Formulare</b>	<p>Formulare vorhanden: Ja</p> <p>Schriftform erforderlich: Nein</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Ja</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p> <p>Online-Dienste vorhanden: Ja</p>
<b>Ursprungsportal</b>	Gewährung einer Einsicht in das Grundbuch, Granting of access to the land register